

Aufgaben zu erfüllen. Entsprechend ihrer spezifischen Verantwortung wirken die Organe der Jugendhilfe dann im Jugendstrafverfahren mit, wenn der beschuldigte Jugendliche bereits von den Organen der Jugendhilfe (aus verschiedenen Gründen) betreut wird oder bei der Schwere der vom Jugendlichen begangenen Straftat die Gefahr einer sozialen Fehlentwicklung vorliegt (das ist immer dann der Fall, wenn Anklage vor Gericht erhoben werden muß) oder in anderer Weise im Verlaufe des Strafverfahrens eine soziale Fehlentwicklung des Jugendlichen bzw. die Gefahr einer solchen festgestellt wird. Weiterhin wirken die Organe der Jugendhilfe bereits im Ermittlungsverfahren mit, wenn an der Schuldfähigkeit oder der Zurechnungsfähigkeit des Jugendlichen gezweifelt werden muß. Die Notwendigkeit für die Mitwirkung der Jugendhilfsorgane ergibt sich in diesen Fällen sowohl aus der sozialpädagogischen Sachkunde dieser Organe als auch aus ihrer Verantwortung, die erforderlichen erzieherischen Maßnahmen gegenüber solchen Jugendlichen zu ergreifen, die mit Strafe bedrohte Handlungen begangen haben, jedoch strafrechtlich nicht verantwortlich sind. Diese Jugendlichen bedürfen nicht selten einer besonderen sozialpädagogischen Betreuung. Die Formen der Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft, den Untersuchungsorganen des Mdl und den Organen der Jugendhilfe bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität und zur Sicherung der Erziehung und Entwicklung gefährdeter Kinder und Jugendlicher sind in einer Gemeinsamen Anweisung des Ministers für Volksbildung, des Generalstaatsanwalts und des Ministers des Innern und Chefs der DVP festgelegt.

Die so früh wie möglich vereinbarte Zusammenarbeit soll dem Staatsanwalt und dem Untersuchungsorgan helfen, die Entwicklung des Jugendlichen und seine Erziehungsverhältnisse, also mögliche Ursachen für die Straffälligkeit des Jugendlichen richtig einzuschätzen und daraus die notwendigen Maßnahmen abzuleiten (§ 65 Abs. 3 StGB) sowie die Organe der Jugendhilfe anregen, die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Erziehung und Entwicklung des Jugendlichen und zur Beeinflussung der Erziehungsverhältnisse in der Familie einzuleiten. Die Organe der Jugendhilfe werden zur gerichtlichen Hauptverhandlung geladen (§§ 71, 202 StPO), damit sie hier die Ergebnisse ihrer Einschätzung vortragen und konkretisieren können. Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, daß der Vortrag des Vertreters der Jugendhilfe nach der Vernehmung des Angeklagten zur Person und der Anhörung der Erziehungsberechtigten des Jugendlichen (§ 70) erfolgt⁸.

Im weiteren Verlauf der Beweisaufnahme hat der Vertreter der Jugendhilfe das Recht, Fragen z. B. an den Angeklagten und die Erziehungsberechtigten zu stellen und Erklärungen abzugeben. Die Organe der Jugendhilfe erhalten in der Hauptverhandlung die Möglichkeit, auf die verantwortlichen Erziehungsträger aus ihrer sozialpädagogischen Sicht einzuwirken, sowie Schlußfolgerungen für die eigene koordinierende und anleitende Betreuungstätigkeit im Einzelfall zu ziehen. Die Organe der Jugendhilfe helfen mit bei der Feststellung der Ursachen und Bedingungen für die Straffälligkeit des Jugendlichen. Sie beraten die Organe der Strafrechtspflege z. B. bei der Anordnung der besonderen Aufsicht Erziehungsberechtigter (§ 135 StPO) sowie durch die Darstellung der Per-

⁸ Geister/Lehmann. Zur Zusammenarbeit der Gerichte mit den Organen der Jugendhilfe im Strafverfahren gegen Jugendliche, in: NJ 1969. S. 76; Funke, Sozialistisches Strafrecht und Jugendhilfe, in: Jugendhilfe 1968, S. 225